



Sachgebiet
Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter
Herr Hollmann

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadttrat	12.05.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff

Geschäftsordnungsfragen:

Übernahme der bisherigen Geschäftsordnung mit notwendigen bzw. vorgeschlagenen Änderungen und Auftrag an die Verwaltung zur Überarbeitung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

1. Übernahme der bisherigen Geschäftsordnung mit notwendigen Anpassungen

Die Geschäftsordnung („GeschO“) des Stadtrats, zu deren Erlass der Stadtrat gemäß Art. 45 Abs. 1 GO verpflichtet ist, ist neben der Gemeindeordnung („GO“) die wichtigste Entscheidungsgrundlage für das Handeln der gemeindlichen Organe. Die Gemeindeordnung regelt die Mindestanforderungen, die Geschäftsordnung gibt den „lokalen Feinschliff“. Dabei ist zu beachten, dass die Regelungen der Geschäftsordnung den Vorschriften der Gemeindeordnung nicht widersprechen dürfen.

Die Geschäftsordnung gilt jeweils nur für die Wahlzeit des Stadtrates. Aus diesem Grund ist der neu gewählte Stadtrat verpflichtet, einen Beschluss über die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung oder den Erlass einer neuen Geschäftsordnung zu fassen.

Der Erlass einer neuen Geschäftsordnung sollte jedoch nicht in der konstituierenden Sitzung erfolgen, damit der Stadtrat ausreichend Zeit hat, diese sorgfältig vorzubereiten.

Es sollte daher in der konstituierenden Sitzung die bisherige Geschäftsordnung mit nur solchen Änderungen übernommen werden, die aufgrund gesetzlicher Änderungen veranlasst oder die für die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse unmittelbar notwendig sind. Mit Ausnahme dieser Änderungen wird daher vorgeschlagen, die bisherige Geschäftsordnung zunächst zu übernehmen.

Die im Folgenden aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung in der Fassung vom 27.05.2025 orientieren sich an den im Vorfeld der Sitzung eingeholten Rückmeldungen und den sich abzeichnenden Mehrheiten. Der Stadtrat ist durch die folgende Auflistung für die noch folgenden Beschlüsse nicht gebunden und kann die Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss – auch im Laufe der konstituierenden Sitzung – jederzeit ändern.

1) Ordnungsgeld

Die Verwaltung schlägt vor, vom neuen Art. 53 Abs. 3 GO Gebrauch zu machen: Danach kann der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen kann.

In § 54 GeschO wird entsprechend folgender, neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).“

Die ehemaligen Abs. 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

2) weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Es ist angedacht, eine weitere Stellvertretung für den Oberbürgermeister (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) zu bestellen.

§ 22 Abs. 1 GeschO müsste dafür folgende Fassung erhalten:

„(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Ist auch der dritte Bürgermeister verhindert, so obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters einem namentlich benannten weiteren Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Ist auch der weitere Stellvertreter verhindert, so obliegt die Stellvertretung den Fraktionssprechern in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).“

3) Sitzungsbeginn der Vollversammlung

Es ist angedacht, den Sitzungsbeginn für Sitzungen der Vollversammlung von 17 Uhr auf 17:30 Uhr zu verlegen.

§ 25 Abs. 1 Satz 5 wird entsprechend wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse beginnen um 17:30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird.“

4) Ausschüsse

a) Eingliederung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität in den Bauausschuss

Es ist angedacht, den Ausschuss für Umwelt und Mobilität wieder in den Bauausschuss einzugliedern.

§ 8 Abs. 1 wird entsprechend wie folgt geändert:

Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Bau- und Umweltausschuss,
für alle im Bereich des Bau- und Umweltreferates anfallenden Angelegenheiten wie insbesondere der Bauleitplanung, der Durchführung eigener Bauvorhaben, der übergeordneten Verkehrsplanung, der Wohnungsbauförderung, des Erschließungsrechts, der Grünraumplanung, der Grünflächen-, Gewässer- und Biotopbewirtschaftung, des kommunalen Ökokontos, der Stadtgärtnerei, der Abwasser- und Müllbeseitigung und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die den Naturhaushalt betreffenden Angelegenheiten. Aus den weiteren Referaten berät der Bau- und Umweltausschuss Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Straßenverkehrsregelung.“

Die Nr. 2 wird gestrichen.

Die ehemaligen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

In § 16 Abs. 1 Nr. 26 wird das Wort „Bauausschusssitzung“ durch das Wort „Bau- und Umweltausschusssitzung“ ersetzt.

b) Größe der Ausschüsse

Es ist angedacht, die großen Ausschüsse (Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss, Bau- und Umweltausschuss, Schul-, Kultur- und Sportausschuss und Werkausschuss (nicht Ferienausschuss)) mit 16 Sitzen zu besetzen.

In § 8 Abs. 2 Buchst. a) ist entsprechend die Zahl 12 durch die Zahl 16 zu ersetzen.

In § 11 ist die Zahl 12 durch die Zahl 16 zu ersetzen.

c) Vertretungsregelung

Es ist angedacht, die Vertretung in den Ausschüssen durch eine sogenannte Vertretungskette zu regeln.

§ 6 Abs. 3 ist entsprechend wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu sieben stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Eine Person kann in mehreren Vertretungsreihen benannt werden; sie darf jedoch nicht auf derselben Rangstelle für mehrere ordentliche Mitglieder benannt werden. Ist eine Person für mehrere ordentliche Mitglieder als Stellvertretung bestellt, so vertritt sie bei gleichzeitiger Verhinderung dieser ordentlichen Mitglieder ausschließlich das ordentliche Mitglied, für dessen Vertretungsreihe sie zuerst benannt ist. Ein stellvertretendes Mitglied kann in derselben Sitzung nur einen Ausschusssitz wahrnehmen.“

5) Überarbeitung des Beauftragtenwesens

Es ist angedacht, die Anzahl sowie die Themen- und Aufgabenbereiche der Beauftragten des Stadtrates anzupassen.

§ 4a wird entsprechend wie folgt gefasst:

„§ 4a Beauftragte des Stadtrates

Der Stadtrat bestellt zu Beginn der Wahlzeit einzelne seiner Mitglieder für die Themenbereiche Kultur, Sport, Bauhof sowie Gesundheit und Pflege zu Beauftragten des Stadtrates. Sie sind Bindeglieder zwischen Bürgern, Stadtgesellschaft, Stadtrat sowie Stadtverwaltung und Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Akteure der Stadtgesellschaft. Die Beauftragten unterstützen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich den Oberbürgermeister, die Bürgermeister sowie den weiteren Vertreter bei der Repräsentation der Stadt. Sie vertreten die Stadt nicht rechtlich.“

2. Auftrag an die Verwaltung zur Überarbeitung der Geschäftsordnung

Im Vorfeld wurden von der Verwaltung verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen der Geschäftsordnung angeregt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, die Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Geschäftsordnungsgremiums zu überarbeiten; der erarbeitete Entwurf einer neuen bzw. geänderten Geschäftsordnung ist dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates in der Fassung vom 27.05.2025 wird mit folgenden Änderungen übernommen:

- 1) § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a
Beauftragte des Stadtrates

Der Stadtrat bestellt zu Beginn der Wahlzeit einzelne seiner Mitglieder für die Themenbereiche Kultur, Sport, Bauhof sowie Gesundheit und Pflege zu Beauftragten des Stadtrates. Sie sind Bindeglieder zwischen Bürgern, Stadtgesellschaft, Stadtrat sowie Stadtverwaltung und Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Akteure der Stadtgesellschaft. Die Beauftragten unterstützen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich den Oberbürgermeister, die Bürgermeister sowie den weiteren Vertreter bei der Repräsentation der Stadt. Sie vertreten die Stadt nicht rechtlich.“

- 2) § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu sieben stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Eine Person kann in mehreren Vertretungsreihen benannt werden; sie darf jedoch nicht auf derselben Rangstelle für mehrere ordentliche Mitglieder benannt werden. Ist eine Person für mehrere ordentliche Mitglieder als Stellvertretung bestellt, so vertritt sie bei gleichzeitiger Verhinderung dieser ordentlichen Mitglieder ausschließlich das ordentliche Mitglied, für dessen Vertretungsreihe sie zuerst benannt ist. Ein stellvertretendes Mitglied kann in derselben Sitzung nur einen Ausschusssitz wahrnehmen.“

- 3) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- i) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Bau- und Umweltausschuss,
für alle im Bereich des Bau- und Umweltreferates anfallenden Angelegenheiten wie insbesondere der Bauleitplanung, der Durchführung eigener Bauvorhaben, der übergeordneten Verkehrsplanung, der Wohnungsbauförderung, des Erschließungsrechts, der Grünraumplanung, der Grünflächen-, Gewässer- und Biotopbewirtschaftung, des kommunalen Ökokontos, der Stadtgärtnerei, der Abwasser- und Müllbeseitigung und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die den Naturhaushalt betreffenden Angelegenheiten. Aus den weiteren Referaten berät der Bau- und Umweltausschuss Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Straßenverkehrsregelung.“

- ii) Nr. 2 wird gestrichen.

- iii) Die Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

- b) In Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl 12 durch die Zahl 16 ersetzt.

- 4) In § 11 wird die Zahl 12 durch die Zahl 16 ersetzt.

- 5) In § 16 Abs. 1 Nr. 26 wird das Wort „Bauausschusssitzung“ durch das Wort „Bau- und Umweltausschusssitzung“ ersetzt.

6) § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Ist auch der dritte Bürgermeister verhindert, so obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters einem namentlich benannten weiteren Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Ist auch der weitere Stellvertreter verhindert, so obliegt die Stellvertretung den Fraktionssprechern in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).“

7) § 25 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse beginnen um 17:30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird.“

8) § 54 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).“

b) Die alten Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Geschäftsordnungsgremiums zu überarbeiten. Der erarbeitete Entwurf einer neuen Geschäftsordnung ist dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann